

Vom Waldhüter zum Forstbetriebsbeamten – Der Forstdienst in den Gemeinden

Cornelius Gorka

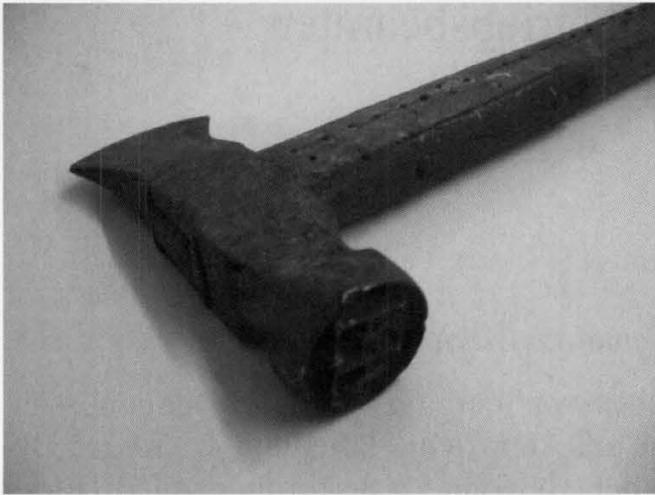
Das Forstschutzpersonal in den Gemeindewäldern vor 1806

An anderer Stelle dieses Jahrbuches war bereits von den Waldgenossenschaften die Rede. Der Wald war seit dem Mittelalter ein wichtiger Bestandteil der Allmende und stand den Bewohnern der umliegenden Dörfer zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Gleichwohl konnte aber niemand im Allmendewald beliebig schalten und walten. Denn eine unbeschränkte Rodung, Bejagung oder Beweidung der Waldflächen konnte dem Forst schweren Schaden zufügen, der letztlich alle Waldgenossen treffen würde. Deshalb hatte man schon früh in den entsprechenden Forstordnungen und Waldbriefen die Rechte und Pflichten der Waldgenossen festgelegt. Dabei benötigte man aber auch Personen, die über die Einhaltung der Waldgesetze wachten und Verstöße vor das Waldgericht brachten.

Oberste Exekutivorgane des Waldgerichts waren die sogenannten „Waldvögte“ (auch „Schultheißen“ oder „Waldmeister“ bezeichnet). Diesen standen einer oder mehrere Unterbeamte zur Seite, welche die eigentliche Waldaufsicht besorgten und Waldfrevlern das Handwerk legten. Diese Waldaufseher wurden in den ältesten historischen Quellen unter anderem als „Forstknechte“, „Weidgesellen“, „Waldmeier“, „Bannwarte“ oder „Waldschützen“ bezeichnet. Später nannte man sie einheitlich „Gemeindegewaldhüter“. Ihnen soll dieser Aufsatz gewidmet sein.

Die Rechte und Pflichten sowie die Besoldung des Forstschutzpersonals waren in den einzelnen Forstordnungen und Waldbriefen geregelt. Auch in alten Gerichts- und Polizeiordnungen der Städte und Dörfer finden sich Informationen über den entsprechenden Waldhüterdienst. Die Waldaufseher waren von der Gemeinde bzw. der Waldgenossenschaft (Gemeindeverband) angestellt und besoldet.

Im Korker Waldbrief von 1476 wurden drei Förster für den Korker Wald vom Bannherrschaft eingesetzt und mit der Waldhut beauftragt: Einer aus Sand, einer aus Bodersweier oder Linx und einer aus Kork.¹ Die Förster sollten an drei Tagen in der Woche in den Wald gehen, in der „Eckerichzeit“ jedoch „denselben Wald fleißig durchgehen und schauen, ob jemand darinnen schaden tut. Wen sie aber darinnen Schaden tun antreffen, rügen und Niemanden um Geld noch um anderer Ursachen willen verschonen“². Die Förster hatten ferner das Laubrecht zu verleihen und die Straf gelder einzuziehen.³ Nach einer Steuerstatistik aus dem Jahr 1590 erhielten die drei



*Alter Frevelhammer
(Ortsarchiv Rheinau-Hausgereut)*

Förster jährlich 31 Pfund und 10 Schilling aus der Korker Gemeindekasse und 2 1/2 Eckernrechte. Außerdem durften sie Laub aus dem Gemeindegewald verkaufen und kleine Geldstrafen wegen unerlaubtem Laubrechen behalten.

In einem Waldbrief der Maiwaldgenossenschaft von 1553 waren drei „Meyer“ zu Hütern des Waldes bestellt und mit Polizeigewalt ausgestattet: Zwei in Freistett und einer in Renchen (bzw. Wagshurst).⁴ Diese Waldmaier wa-

ren Exekutivorgane des Waldgerichts und brachten ertappte Waldfrevler vor die Waldzwölfer. Außerdem hatten sie (auf Anweisung des Oberförsters) das Bau- und Brennholz zu kennzeichnen und den Waldgenossen zuzuweisen, geringe Waldfrevel abzuurteilen und „überhaupt auf die Erhaltung des Waldes“ zu achten. Den Maiern war für jedes geschlagene Holz vier Pfennige zu bezahlen.

Der Ulmer Waldspruch von 1410⁵ verlangte, dass sowohl die Herren von Schauenburg als auch die Gemeinde der Ulmer Mark jeweils einen geeigneten Förster einstellen sollten. Dieser habe zu schwören, den Wald „zu hüten und besorgen, als ihm dann beschieden würd“. Der Förster hatte im Dienst freie Kost und Übernachtung bei den Gemeindegürgern. Außerdem erhielt er von der Herrschaft Ullenburg das Morgenessen und einen „grauen Rock“ gestellt. Der Förster hatte regelmäßig durch den Wald zu gehen und ange-troffene Waldfrevler sogleich zu bestrafen. Aus einem weiteren Waldbrief der „Ulmer Hardt“ von 1734⁶ geht hervor, dass die Waldhüter ihre Einkommen vor allem aus „Sporteln“ und sonstigen Gebühren bezogen.

In der Waldordnung des Ettenheimer Genossenschaftswaldes von 1694 ist dagegen von zwei „Bannwarten“ die Rede, die von der Stadt Ettenheim angestellt waren. „Diese Bannwarte sollen den Wald fleißig hüten und alle Frevel anzeigen.“⁷ Zu ihrer Unterstützung konnte der Prälat einen weiteren Bannwart ernennen. Die Bannwarte wurden aus den „Stocklosungen“ bezahlt.

Auch die Waldordnung von Steinbach aus dem 17. Jahrhundert beauftragte den „Waldmeister“ und seine „Waldknechte“ damit, Waldfrevler vor Gericht zu „zitieren“ und dieselben zu bestrafen.⁸ Auch hier wurde das Forstschutzpersonal aus dem Erlös des Holzes von Windgefällen und von anteiligen Strafgeldern bezahlt.

Die Hauptaufgaben der Waldschützen bestanden demnach im Jagd- und Forstschutz, in der Beaufsichtigung der Holzhauerei und in der Verhütung von Waldfreveln. Sie hatten die Verstöße zu melden und ertappte Waldfreveler vor das Waldgericht zu führen, beispielsweise auf dem Korker Bühl.⁹ Dazu hatten sie regelmäßig den Gemeindeforst zu begehen. Oft beaufsichtigte der Gemeindeforstschütz außerdem die Waldarbeiten und achtete auf die Instandhaltung der Waldwege und der Grenzsteine. Seine Aufgaben beschränkten sich auf eine reine Aufsichtsfunktion. Über seine Tätigkeit hatte er gewöhnlich dem Zwölferrat jährlich zu berichten.

Die Waldhüter übten ihr Amt haupt- oder nebenberuflich aus und erhielten für ihren Dienst eine Vergütung in Geld und Naturalien,¹⁰ die freilich nicht gerade üppig ausfiel. Nach Ansehen, sozialer Stellung und Bezahlung war der Waldhüterdienst noch im gesamten 18. Jahrhundert äußerst gering geachtet. Gleichwohl waren die Waldschützen als Ordnungshüter unentbehrlich, wie man anhand der zahlreichen Anzeigen über Feld- und Walddiebstähle in den Ortsbüchern nachlesen kann. Ebenso wie man den Feldschütz für die Feldhut und den Dorfschütz für die Ortspolizei benötigte, so war auch der Waldschütz für die Erhaltung des Waldes unverzichtbar.

Ernennung und Dienstaufsicht nach dem badischen Forstgesetz von 1833

Nach der Bildung des Großherzogtums Baden 1806 setzte die Auflösung der alten Mark- und Waldgenossenschaften ein.¹¹ Die Genossenschaftswälder wurden (nach mitunter langjährigen Verhandlungen) zwischen den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Später entstanden dann durch Zusammenschluss der Waldbesitzer innerhalb einer Gemeinde neue Waldgenossenschaften.¹² Die einzelnen Gemeinden hatten nun selbst für den Schutz ihrer Wälder zu sorgen.

Die großherzogliche Verordnung über die Forstfreveltaten vom 13. Mai 1809 erlaubte allen Gemeinden, die von den „Waldschützen“ angezeigten Waldfrevel selbst zu rügen.¹³ Das Innenministerium ordnete daher bereits im Jahre 1823 an, dass nur tüchtige Hutgehilfen, die den „Ruf braver Leute für sich haben“, von den Gemeinden vorgeschlagen und vom Forst- und Bezirksamt geprüft und bestätigt werden sollten.¹⁴ Über die konkrete Ausgestaltung des Forstschutzes und die Ahndung von Waldfrevel in den Gemeinde- und Domänenwäldern besagte die Verordnung nichts. Auch eine umfassende Regelung von Rechten und Pflichten der Gemeindeforstschützen ließ vorerst auf sich warten.

Erst mit dem badischen Forstgesetz vom 15. November 1833¹⁵ und der entsprechenden Vollzugsordnung vom 1. Mai 1834¹⁶ erhielt das gesamte Forstwesen eine einheitliche neue Rechtsgrundlage. Mit dem Gesetz wurden Aufbau und die Aufgaben der Forstverwaltung in Baden grundlegend neu geregelt. Als oberste Landesforstbehörde entstand die Forstpolizeidi-



Titelblatt der Badischen Forstzeitung vom 15. Februar 1931

reaktion, der alle Forstbeamten des Staates, der Gemeinden und Körperschaften sowie der Standes- und Grundherren untergeordnet waren.¹⁷ Als Mittelbehörden wurden „Forstämter“ (alter Ordnung) und als unterste Forstbehörden die „Bezirksforsteien“ geschaffen. Aus letzteren sind später die heutigen Forstämter hervorgegangen. Sämtliche Waldungen, einschließlich der Gemeinde- und Privatwaldungen, unterstanden der Aufsicht des badischen Staates. Städte, Gemeinden und Körperschaften,¹⁸ die einen größeren Waldbesitz aufwiesen, konnten mit staatlicher Genehmigung eigene Forstbezirke errichten und eigene Förster einstellen.¹⁹ Die staatlichen Bezirksförster ernannte die Forstbehörde. Die kommunalen Bezirksförster wurden vom Gemeinderat gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt. Im Laufe der Zeit trat jedoch der größte Teil der Städte und Gemeinden das Recht der Beförsterung an den Staat ab.²⁰

Die Bezirksförster waren fachlich ausgebildete Männer und hatten für den Schutz und die Pflege der Waldungen ihres Dienstbezirks zu sorgen. Außerdem oblagen ihnen Aufsicht und Bewirtschaftung der Wälder. Bei dieser Aufgabe wurden die Förster von „Waldhütern“ unterstützt, welche – wie früher die Waldschützen – die Wälder regelmäßig zu durchstreifen und vor Frevlern zu schützen hatten. In den staatlichen (Domänen-)Wäldern erfüllten landesherrliche Domänenwaldhüter diese Aufgabe. In den Gemeinde- und Privatwäldern hatten die jeweiligen Waldbesitzer eigene Waldaufseher einzustellen. Insbesondere die Gemeinden wurden durch das

badische Forstgesetz ausdrücklich aufgefordert, „zum Schutz des Waldeigentums eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen“ anzustellen.²¹ Jede Gemeinde bzw. Körperschaft, die einen eigenen Wald besaß, stellte mindestens einen Waldhüter an. Zu dessen Unterstützung konnten die Gemeinden, Körperschaften und Privatbesitzer noch weitere Waldaufseher (Hilfswaldhüter) beschäftigen. Bei kleineren Gemeindewaldungen waren Wald- und Feldhut häufig in einer Person vereinigt. Auch konnten benachbarte Gemeinden mit wenig Waldbesitz einen gemeinsamen Waldschützen beschäftigen.

Die Wahl der nichtstaatlichen Waldhüter wurde nach dem Forstgesetz „von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt“²². In den Gemeinden war die Besetzung der Gemeindeämter grundsätzlich Aufgabe des Gemeinderates. Wenn ein Waldhüter von zwei oder mehr Gemeinden beschäftigt wurde, erfolgte die Wahl und Anstellung meist von der Gemeinde mit dem größten Waldanteil. Die übrigen Gemeinden beteiligten sich dann an den Personalkosten. Bei Waldgenossenschaften ernannte der amtierende Genossenschaftsvorstand nach Beratung des Verwaltungsrates die Waldhüter.²³ Die nicht organisierten Privatwaldbesitzer konnten entweder einen eigenen Waldhüter bestimmen oder die Hut dem Gemeindewaldhüter übertragen.²⁴

Jeder Waldhüter musste anschließend vom Bezirksamt bestätigt und verpflichtet werden. Soweit keine Bedenken vorlagen, wurde der neue Waldhüter vom Bezirksamt auf seinen Dienst vereidigt und erhielt von der Forstbehörde seine Instruktionen.²⁵ In seinem Diensteid verpflichteten sich



*Waldhüter von Unzhurst-Zell
(Gemeindearchiv Ottersweier)*

die neuen Forstwardte, alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes gewissenhaft und unparteilich zu erfüllen.²⁶ Sie sollten sich mit dem ihnen zugewiesenen Bezirk vertraut machen und über alles, was darin vorgeht, genau unterrichtet sein. Über alle Vorkommnisse und Beobachtungen hatten sie wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Gemeindewaldhüter unterstanden der ständigen Dienstaufsicht der staatlichen Behörden. Jede nachlässige oder pflichtwidrige Handlung konnte mit Verweis, Geldstrafe oder Dienstentlassung geahndet werden. Die Gemeindewaldhüter hatten keine Staatsdienereigenschaft und konnten vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Försters jederzeit ohne Angabe eines Grundes entlassen werden.²⁷ Dagegen konnte die Gemeinde das Dienstverhältnis nur über das zuständige Bezirksamt lösen. Häufigste Entlassungsgründe waren: Dienstunfähigkeit (Alter oder dauernde Krankheit), Pflichtvergessenheit, strafrechtliche Verfehlungen (wie Diebstahl, Untreue, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Körperverletzung), Unzuverlässigkeit (insbesondere bei Trunkenheit) oder schwere Verstößen gegen Forstgesetze (bsp. Holzunterschlagung). Bestechlichkeit war ein besonders schweres Vergehen und konnte für die Beteiligten sogar eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.²⁸ Auch konnte jeder Waldhüter von sich aus das Dienstverhältnis kündigen. Der Gemeinderat konnte dann im Benehmen mit dem Forstamt einen Nachfolger wählen.

Aufgaben und Berufsalltag der Gemeindewaldhüter

Im Forstgesetz von 1833 und in den Dienstinstruktionen waren die einzelnen Rechte und Pflichten der Gemeindewaldhüter beschrieben.²⁹ Die Aufgaben der Walaufseher hatten sich gegenüber früheren Zeiten kaum geändert. Nach § 185 des Forstgesetzes hatte der Waldhüter

1. jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntnis gekommene, und jede bei der Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wengleich außerhalb seines Dienstbezirkes verübte Übertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen sowie
2. die Fortsetzung derselben, soweit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Die „Dienstinstruktion für sämtliche Waldhüter des Großherzogtums Baden“ vom 20. August 1834 war noch genauer:³⁰ Die wichtigste Aufgabe des Waldhüters war insbesondere der Schutz der Gemeindewaldungen gegen

- Diebstahl von Holz und sonstigen Walderzeugnissen (ausgenommen Leseholz),
- Hehlerei von gestohlenem Waldgut,

- Beschädigung von stehendem Holz,
- Waldbrandgefahr,
- Unbefugtes Weiden³¹,
- Illegale Streu- und Grasnutzung,
- Illegales Anharzen,
- Unerlaubten Kahlhieb und Ausstockung,³²
- Unbefugtes Betreten von gesperrten Schlägen und Saatschulen,
- Grenzverrückungen,
- Unbefugtes Bauen im Wald sowie
- weitere Übertretungen von forstpolizeilichen Vorschriften.

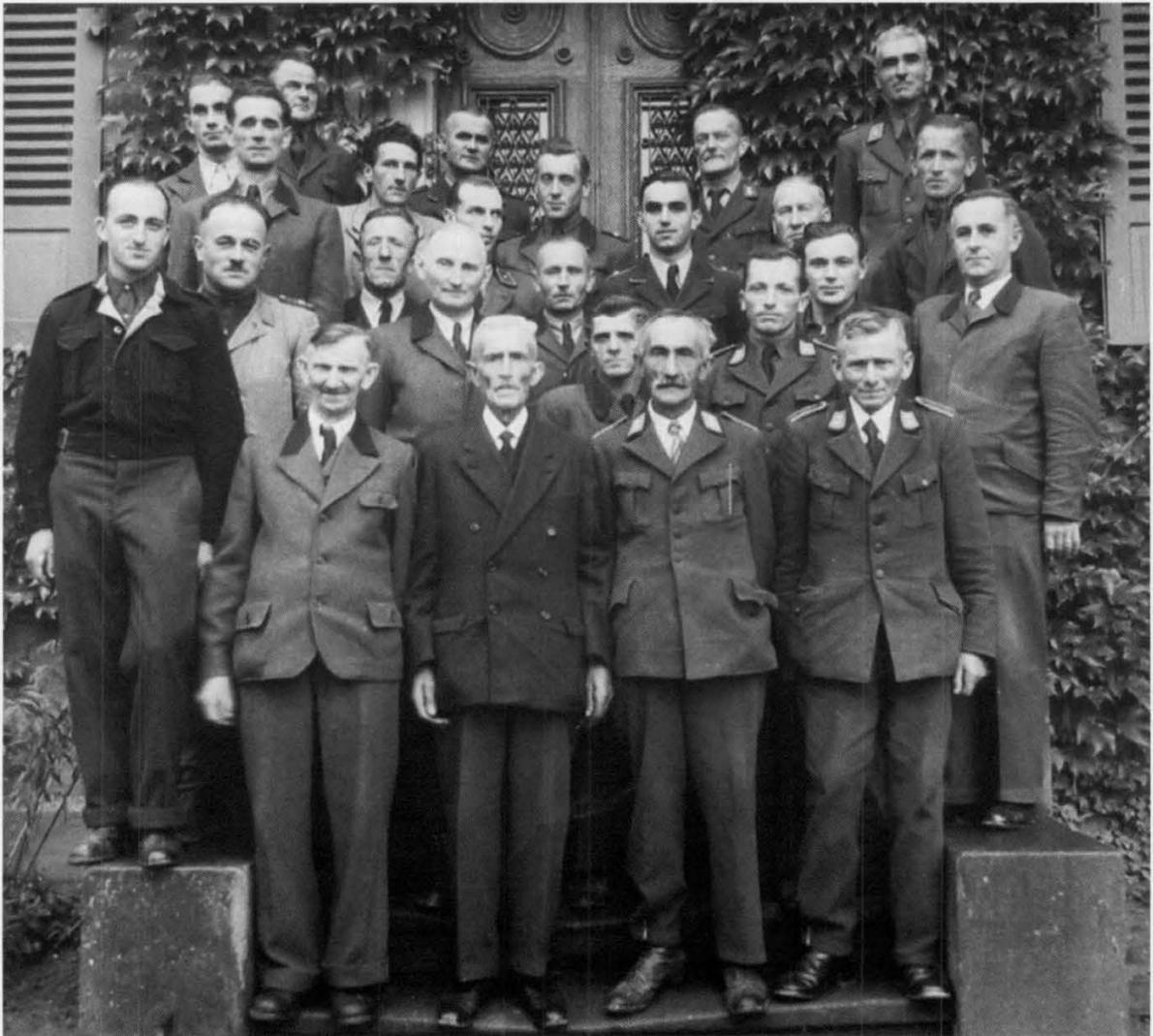
Ihre Hauptaufgabe bestand demnach darin, den ihnen anvertrauten Wald gegen Frevel und sonstige illegale Nutzung zu schützen. Auch sollten sie alle waldfgefährdenden Handlungen und Ereignisse unterbinden, die ertappten Waldfrevler festnehmen und dem Bürgermeister übergeben sowie alle erkannten Straftaten melden. Darüber hinaus wurden sie auch gelegentlich vom Bezirksförster zur Mithilfe beim Holzauszeichnen, Holzaufnehmen, Überwachen der Holzhauerei, Kulturen und Wegarbeiten verwendet.

Die individuelle Ausgestaltung des jeweiligen Waldhüterdienstes vor Ort regelte der Dienstvertrag, den jeder neugewählte Waldhüter mit der Gemeinde abschloss.³³ Darin wurden unter anderem Dienstpflichten, Wochenarbeitszeit, Vergütung, Beurlaubung, Ausrüstung sowie die Versicherung des Gemeindewaldhüters geregelt.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe hatte der Gemeindewaldhüter seinen Hutbezirk werktäglich und nötigenfalls auch bei Nacht zu begehen. Er schrieb dabei alles, was ihm bei seinen Dienstgängen aufgefallen war, in sein Dienstbuch ein. Außergewöhnliche Vorkommnisse meldete er gleich dem Förster.

Der Waldhüter hatte eine begrenzte Polizeifunktion: Er schritt bei erkannten Forstvergehen ein und stellte die ertappten Waldfrevler zur Rede. Bei ortsbekanntem Waldfrevlern nahm er die Personalien auf und meldete den Vorfall dem Bürgermeister. Bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr konnte er den Beschuldigten vorläufig festnehmen und dem Bürgermeister übergeben. Flüchtende hatte er zu verfolgen und festzunehmen. Der Waldhüter kontrollierte außerdem alle Verdächtigen, die er im Wald antraf und stellte mögliche Beweismittel sicher.³⁴ Gestohlenes Holz beschlagnahmte er sogleich und kennzeichnete es mit dem Frevelhammer. Außerdem protokollierte er alle Vorkommnisse in seinem Dienstbuch. Bei seinem Dienst stand ihm ein weiterer Waldaufseher (Hilfswaldhüter) zur Seite, der ihn auch bei Krankheit oder Urlaub vertrat.

Der Beruf war nicht ungefährlich, da sich ertappte Waldfrevler immer wieder ihrer Festnahme oder der Beschlagnahme ihres Diebesguts zu widersetzen suchten und die Waldhüter nur leicht bewaffnet waren. Der



Förster und Waldhüter aus der Region Bühl (Ortsarchiv Ottersweier)

Waldhüter musste somit bei seinen Waldgängen buchstäblich „auf der Hut“ sein. Denn gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten (wie beispielsweise in den Krisenjahren nach 1831) nahm die Zahl der Feld- und Walddiebstähle sprunghaft zu.³⁵ Die Feld- und Waldhüter hatten dann alle Hände voll zu tun, die Freveltaten zu unterbinden und den Schaden gering zu halten. Mitunter mussten die Waldschützen die Hilfe der übrigen Gemeindebürger anfordern, um mittels Nachtwachen den verstärkten Holzdiebstahl und die Wilderei zu unterbinden. Bei gewaltsamem Forstfrevell und Zusammenrottungen im Wald musste die Gemeinde die Hilfe der Gendarmerie anfordern. Neben dem Holzdiebstahl bereiteten auch das illegale Harzen dem Waldhüter große Sorgen.³⁶ Auch erforderte eine längere Trockenheit (mit der entsprechenden Waldbrandgefahr) die erhöhte Wachsamkeit des Waldschützen. War ein Feuer ausgebrochen, hatte der Waldschütz die Gemeinde zu alarmieren und erste Maßnahmen zu ergreifen.



Polnische und französische Gefangene mit dem Waldhüter Jakob Steuer im Korker Wald (Ortschronik Kork von Hans Herrmann)

Die Erfüllung der Aufgaben wurde von den Bezirksförstern³⁷ durch Visitationen kontrolliert und dem Bezirksamt entsprechende Nachricht gegeben. In den Bezirksamtsakten finden sich daher auch immer wieder aufschlussreiche Berichte über die Dienstführung der Gemeindeförster. Häufige Kritik der Behörde war beispielsweise eine nachlässige Pflichterfüllung, der fehlende Hilfswaldhüter, ein zu geringer Bildungsstand oder die eigenwillige Auslegung der Dienstvorschriften: Die Steinbacher Bezirksförsterei beklagte beispielsweise, dass die vorgeschlagenen Waldhüter „im Alter vorgerückt und des Schreibens unkundig wären“.³⁸ Anderen wurde vorgeworfen, nicht entschieden genug gegen ihre Mitbürger und Verwandten einzuschreiten. In weiteren Fällen machten sich sogar die Waldhüter selbst der Vornahme oder Duldung von Waldfreveln verdächtig. So wird 1867 dem Diersburger Waldhüter vorgeworfen, er habe „manche Weibsleute an der Hand und gestatte diesen im Wald mehrere Übertretungen und Missbräuche, ohne dass er hiervon Anzeige mache“.³⁹ Bei an-

deren wird unterstellt, dass sie sich an dem zu hütenden Holz selbst bedient hätten. Diebstahl, Hehlerei und Wilderei waren schwere Vergehen, die unmittelbar zur Entlassung führten, wenn sie entdeckt wurden.

Immer wieder wurde den Waldhütern auch eine allgemeine Vernachlässigung ihrer Pflichten oder mangelnde Aufsicht vorgeworfen, wenn sie mehr Zeit ihrem Hof statt der Waldhut widmeten. Auch eine nachlassende geistige und körperliche Kraft, Krankheit und Trunksucht konnten die Ablösung von Gemeindewaldhütern nach sich ziehen.

Die genannten Beschwerden sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch durchaus tüchtige und pflichtbewusste Waldhüter gab, die in den Ortsbereisungsprotokollen lobend erwähnt wurden. Auch die lange Dienstzeit vieler Gemeindeförster lässt darauf schließen, dass sie sich in ihrem Amt bewährten.⁴⁰ Abgesehen von der Bezahlung ermöglichte das Amt dem Stelleninhaber auch eine individuelle und selbstständige Tätigkeit, die wiederum von vielen Waldhütern geschätzt wurde.

Besoldung und Versorgung

Der Gemeindewaldhüter versah seinen Dienst grundsätzlich haupt- oder nebenberuflich und erhielt für seinen Dienst eine Vergütung aus der Gemeindekasse. Das Gehalt wurde ursprünglich in Geld und Naturalien (einschließlich bestimmter Nutzungsrechte) ausbezahlt. Unter dem Einfluss des Forstgesetzes wurde aber ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die Naturalbesoldung vollständig von der Geldzahlung abgelöst. Das Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen war „vom Gemeinderat im Verhältnis der Größe des Forstes und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrag festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung der Bezirksforsterei genehmigt; von den übrigen Waldeigentümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts festgesetzt“⁴¹.

Das Gehalt wurde jährlich festgesetzt und meistens monatlich ausbezahlt. Es setzte sich aus dem Grundgehalt bzw. Tagelohn zusammen, das von der Größe des Hutbezirks und der Wochendienstzeit abhängig war. Zum Grundgehalt kamen noch einzelne Gebühren für bestimmte Dienstleistungen (beispielsweise Pflanzarbeiten) hinzu.⁴² Für Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks und Dienstgänge zum Forstamt wurden Ganggebühren bzw. Reisekostenersatz und Tagegeld gezahlt. Die früheren Anzeigengebühren hatte das Forstgesetz zugunsten eines höheren Grundgehalts abgeschafft, um Missbrauch und Denunziantentum vorzubeugen. Der Waldhüter sollte einen Forstfrevler kraft Amtes und nicht aus Gewinnstreben anzeigen.

Der Gemeindewaldhüter wurde gewöhnlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit er auch noch ganz oder teilweise den Wald einer Nachbargemeinde mitbetreute, zahlte diese Gemeinde einen Teil seines Gehalts.

Gehörte zu seinem Hutbezirk neben dem Gemeinde- bzw. Genossenschaftswald auch der Privatwald, so erhielt er ein zusätzliches Gehalt von den Privatwaldbesitzern. Der Hilfswaldhüter erhielt lediglich eine Tagesvergütung.

Viele Gemeindewaldhüter waren nur teilzeitbeschäftigt. Da sie oft von ihrem Gehalt allein nicht leben konnten, betrieben sie nebenbei noch eine Landwirtschaft. Auch übernahmen sie häufig noch weitere besoldete Gemeindeämter, wie beispielsweise das Amt des Jagdaufsehers, des Wildschadenschätzers oder des Feldschützen. Dadurch war es ihnen allerdings nicht immer möglich, die erforderliche Zeit der Waldhut widmen zu können, was wiederum bei Inspektionen bemängelt wurde. Die Forstämter mussten daher wiederholt die Gemeinden ermahnen, ihre Waldhüter angemessen zu bezahlen, um sie nicht zu verlieren.⁴³ Reich wurde man durch den Waldhüterdienst offensichtlich nicht.

Eine einheitliche Gehaltsregelung der Gemeindeforstbetriebsbeamten gab es lange Zeit nicht. Arbeitszeit, Vergütung und Versorgung regelte die Gemeinde im Dienstvertrag mit dem jeweiligen Waldhüter. Dementsprechend war die Besoldung von Ort zu Ort verschieden. So betrug im Jahre 1874 das durchschnittliche monatliche Gehalt eines badischen Gemeindewaldhüters etwa 20 Mark.⁴⁴ Die Höhe war freilich abhängig von der Waldfläche und der entsprechenden Arbeitszeit. Im Jahr 1900 variierte das Jahresgehalt eines Gemeindewaldhüters im Amtsbezirk Offenburg zwischen 86 RM (Ebersweier) und 800 RM (Offenburg). Das Durchschnittsgehalt lag bei 328 RM bzw. 2 RM pro Hektar.⁴⁵ Hinzu kamen häufig noch weitere Einkünfte durch Jagd-, Weg- oder Kulturaufsichtsarbeiten. Die Privatwaldhüter wurden noch schlechter bezahlt. Erst seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Forstwartbesoldung auf der Grundlage des Angestelltenarifs der Gemeinden festgesetzt.

Einen Ruhegehaltsanspruch und eine Hinterbliebenenversorgung gab es für die Gemeindewaldhüter anfänglich nicht. Es war keine Seltenheit, dass ein Stelleninhaber noch mit 70 Jahren seinen Dienst versah. Erst nachdem die Gemeindewaldhüter mit dem Reichsversicherungsgesetz von 1889⁴⁶ versicherungspflichtig geworden waren, wurden sie in der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gegen Krankheit, Alter und Invalidität versichert.

Dienstkleidung und Ausrüstung

Nach § 180 des Forstgesetzes musste jeder Waldhüter „im Dienst mit den vorgeschriebenen äußeren Zeichen seines Berufs versehen sein“. Im Unterschied zu den staatlichen Forstbeamten⁴⁷ gab es eine eigene Dienstuniform für die Gemeindewaldhüter zunächst nicht. Sie waren lediglich an einer grünen Armbinde mit dem großherzoglichen Wappenschild zu erkennen. Außerdem waren sie mit einem „Frevelhammer“ und einem Dienstbuch

versehen. Der Frevelhammer bestand aus einer Beilklinge auf der einen und einem Stempel auf der anderen Seite (siehe Bild). Der Waldhüter kennzeichnete mit dem Frevelhammer gestohlenen oder beschlagnahmtes Holz als Gemeindeseigentum.

Erst mit dem Erlass des badischen Innenministeriums vom 25. August 1846⁴⁸ wurde den Gemeindewaldhütern eine einheitliche Dienstkleidung als Berufszeichen vorgeschrieben. Sie bestand aus

1. Überrock von grauem Tuch oder Kirsey[-gewebe] mit grünem Kragen,
2. Beinkleidern vom nämlichen Stoff,
3. Mantel ebenfalls vom nämlichen Stoff mit grünem Kragen,
4. grünem Filzhut mit breiter Krempe.

Die Neuanschaffung der Dienstkleidung erfolgte über die Forstdirektion. Die Kosten hatte die Gemeinde- bzw. Genossenschaftskasse zu bestreiten. Die Anschaffung einer vollständigen Dienstkleidung wurde von den Gemeinden oft nur zögerlich und widerwillig vorgenommen, wie die Bezirksförster bei ihren Visitationen feststellten. Das Bezirksamt musste wiederholt die Gemeinden ermahnen und gelegentlich die Anschaffung ersatzweise auf Gemeindegeldern vornehmen.⁴⁹ Erst Ende 1848 waren fast alle Gemeindewaldhüter mit der neuen Dienstmontur versehen. Die Waldhüter hatten die Uniform im Dienst zu tragen und erhielten in regelmäßigen Abständen neue Kleidungsstücke.

Durch eine neue Dienstanweisung für die Waldhüter vom 23. Januar 1882 änderte sich die Dienstkleidung der Waldhüter geringfügig.⁵⁰ Sie bestand nun aus:

1. einer Joppe⁵¹ oder Rock von grauem Tuch oder Kirsey, mit zwei Reihen weißen Metallknöpfen und einem grünen Umlegekragen,
2. Beinkleidern vom gleichen Stoff wie die Joppe,
3. einem Mantel vom gleichen Stoff mit weißen Metallknöpfen und grünem Kragen,
4. einem Umschnallkoppel,
5. einer grauen Kappe (sog. Preußische Form) mit dunkelgrünem Kopfband und mit der badischen Kokarde.

Zusätzlich konnte sich der Waldhüter noch einen Wettermantel von grauem Loden mit grünen Hornknöpfen und grünem Kragen anschaffen. Im Sommer konnte statt der zweireihigen Joppe eine leichte einreihige von gleicher Farbe mit grünen Hornknöpfen und grünem Umlegekragen getragen werden. Die Hilfwaldhüter waren lediglich mit einer Dienstmütze gekennzeichnet.

Die neue Dienstanweisung von 1899 brachte erneut geringfügige Änderungen an der Dienstkleidung und Ausrüstung. Die Waldhüter trugen nun

(alternativ zur Dienstmütze) einen grauen weichen Filzhut mit breiter Krempe (Schützenhut) und badischer Kokarde.

Zur Dienstkleidung gehörte ferner noch eine bestimmte Ausrüstung, die ebenfalls von der Gemeinde gestellt wurde:

1. ein Dienstbuch,
2. ein zusammenlegbarer Waldplan,
3. eine Signalhupe zum Umhängen,
4. ein Waldbeil mit kurzem Stil und Lederfutteral, das am Koppel befestigt wurde,
5. ein Holzkennzeichnungsstempel (soweit nicht am Waldbeil befestigt),
6. ein Kulturmesser in Hirschfängerform, ebenfalls am Koppel getragen,
7. ein Forstpolizei- und ein Fischereigesetz sowie verschiedene Dienstabweisungen und Vorschriften.⁵²

Ein Gewehr durften die Waldhüter nur mit Erlaubnis der Bezirksämter tragen. Sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke waren im Dienst zu tragen und pfleglich zu behandeln. Die ihm anvertrauten Gegenstände und Dienstpapiere hatte er sorgfältig aufzubewahren und namentlich das Tagebuch stets unter Verschluss zu halten.

Durch Verordnung des Reichsforstmeisters vom 22. April 1938⁵³ wurden die Dienstkleidungsvorschriften für den Staatsforstdienst auch auf den Forstdienst der Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen öffentlichen Körperschaften ausgedehnt. Die bisherige Dienstkleidung durfte noch bis Ende 1940 aufgetragen werden. Die betroffenen Körperschaften erhielten einen einmaligen Kleiderzuschuss von 100 RM zur Neuanschaffung einer Dienstuniform für ihre Forstwarte. Heute tragen Gemeinde- und Staatsförster die gleiche Dienstkleidung.

Soziale Herkunft der Waldhüter

Das Forstgesetz von 1833 stellte keine hohen Anforderungen an die Bewerber: „Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.“⁵⁴ Anders als bei den Bezirksförstern war keine bestimmte Vorbildung verlangt. Einfache Volksschulbildung genügte, da man der Meinung war, dass die erforderlichen Kenntnisse ohne weiteres im Laufe des Dienstes erworben werden könnten. Auch einen Nachweis der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit wurde nicht verlangt. Die Gemeindegewaldhüter erhielten lediglich vom Oberförster eine Unterweisung in die wichtigsten Vorschriften und eine Belehrung über das Verhalten bei der Feststellung und Verfolgung von Forststraftaten.⁵⁵ Ansonsten waren die gedruckten Dienstabweisungen die einzigen Aufgabenbeschreibungen. Für die einfache Waldaufsicht schien das ausreichend zu sein.

Aus den Stellen- und Personalakten der Landratsämter und der Gemeinden geht hervor, dass die Gemeindewaldhüter anfangs meist aus einfachen Bauern- oder Waldarbeiterfamilien stammten.⁵⁶ Das Waldhüteramt wurde meist von Angehörigen der bäuerlichen Unterschicht übernommen. Häufig waren es Kleinbauern oder Tagelöhner, die mit der Waldhut einen Zusatzverdienst suchten oder einfach nur die Waldarbeit schätzten. Auch diente der Waldhüterposten gelegentlich als Versorgungsstelle für Ortsarme, Arbeitslose oder Kriegsbeschädigte.⁵⁷ Vor allem ehemalige Soldaten entschieden sich oft für eine Tätigkeit als zivile Ordnungshüter wie Rats- und Polizeidiener, Feld- und Waldschütz oder Nachtwächter. Bei der Auswahl wurden „gediente“ Bewerber auch meistens bevorzugt.

Eine besondere schulmäßige Vorbereitung für ihren Beruf gab es lange Zeit nicht. Viele Waldhüter hatten zunächst das Holzhauerhandwerk erlernt und waren danach als Waldarbeiter tätig gewesen. Weitere Kenntnisse erwarben sie sich dann als Forstgehilfen und Hilfswaldhüter. Die Waldhüter nahmen auch gerne ihre Söhne mit auf ihren Rundgängen. Gelegentlich ging das Amt dann auch vom Vater auf den Sohn über.

Durch ihre mehrjährige praktische Arbeit im Wald hatten sich die Waldhüter somit gewisse forstliche Kenntnisse angeeignet. Diese entsprachen aber bei weitem nicht dem, was die Bezirksförster in der Forstschule in Karlsruhe gelernt hatten. Erst nachdem die Gemeindeforstwarte auch die entsprechenden Kurse an der Forstschule besuchen konnten, änderte sich ihr Beruf grundlegend.

Der Wandel vom Waldhüter zum Forstwart

Die Waldhüter hatten lange Zeit als reine Forstaufseher amtiert, die mit der eigentlichen Waldbewirtschaftung wenig zu tun hatten.⁵⁸ Nach 1870 begann sich aber ihr Tätigkeitsfeld zu wandeln. Der allgemeine Wirtschaftsaufschwung in Deutschland und wohl auch die Wirkung des Forststrafgesetzes bewirkten einen kontinuierlichen Rückgang der Forstfrevel.⁵⁹ Dadurch trat der Forstschutz als Aufgabenschwerpunkt des Waldhüters mehr in den Hintergrund. Stattdessen übernahm er immer häufiger zusätzlich noch Waldpflegearbeiten, wie beispielsweise Kultur-, Saat- und Pflanzschararbeiten, wozu ihm die Gemeinde die erforderlichen Tagelöhner stellte. Um 1900 kamen noch weitere Aufgaben des Forstbetriebs hinzu. Dazu gehörte beispielsweise das Holzauszeichnen oder die Aufsicht über die Kulturarbeiten, die Holzhauerei und den Wegbau im Gemeindewald.

Die neue Dienstanweisung von 1899 trug den gewandelten Aufgaben insofern Rechnung, als dort ausdrücklich erwähnt wurde, dass die Waldhüter das Forstamt bei der Bewirtschaftung der Waldungen unterstützen

sollten. Zum Aufgabenbereich eines Gemeindewaldhüters gehörten um 1900 die⁶⁰

- Ausübung des Forstschutzes und der Forstpolizei im Allmendwald nach der amtlichen Dienstanweisung für die badischen Forstschutzbeamten,
- Aufsicht über die Holzhauerei in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen,
- Beaufsichtigung und Leitung aller Kulturarbeiten gemäß den Kulturplänen und Anordnungen des Forstamts,
- Vornahme und Beaufsichtigung von Wegearbeiten (Neubau, Ausbesserung),
- Überwachung der Holzabfuhr,
- Pflege der Gräben und Entwässerungen,
- Mitwirkung bei der Holzversteigerungen und Bürgerholzverlosung und sonstigen Dienstgeschäften der Forstbeamten, sowie
- Fertigung von Holzaufnahme- und Nebennutzungslisten.

Neben dem Forstschutz hatte der Gemeinde- und Privatwaldhüter somit auch Aufgaben der Waldbewirtschaftung zu übernehmen. Er achtete darauf, dass das Holz ordnungsgemäß geschlagen und abtransportiert wurde. Dies war nur zur Tagzeit und zwischen Anfang September und Ende April erlaubt. Er betreute Saatschulen und Kulturarbeiten und achtete auf den Zustand des Gemeindewaldes. Der Forstwart hatte außerdem die nötigen Arbeitskräfte bei der Gemeinde anzufordern und zu beaufsichtigen sowie die Taglohnlisten zu führen. Dies erfolgte im Rahmen seiner üblichen Waldrundgänge.

Diese Veränderung des Aufgabenbereichs machte eine eigene forstfachliche Ausbildung immer notwendiger.⁶¹ In Württemberg und in der Schweiz war es bereits üblich, alljährlich eine Anzahl Forstwarte zu mehrwöchentlichen Unterrichtskursen in Technik und Betrieb einzuberufen. Doch erst im Jahre 1896 entschloss sich auch die badische Regierung, derartige mehrwöchige „Forstwartkurse“ an der Forstschule Karlsruhe⁶² einzurichten. Diese waren zwar anfangs nur für die Domänenforstwarte gedacht, doch wurden schon bald auch die Gemeindewaldhüter zugelassen. Dadurch erhielten nun auch Forstbedienstete der Gemeinden und sonstigen Körperschaften die Möglichkeit der beruflichen Qualifizierung, was sich für die kommunale Waldpflege nur günstig auswirken konnte.

Die Kurse fanden im Herbst statt und dauerten zunächst acht Wochen, 1930 schon zwölf Wochen und 1938 dann 15 Wochen. Sie bestanden aus theoretischem und praktischem Unterricht. Für die befähigteren Teilnehmer fand dann ab 1905 jährlich ein dreiwöchiger Wiederholungskurs statt, der vor allem der Weiterbildung im Wegebau diente. Diese Lehrgänge sollten den künftigen Forstwarten die notwendigen forstlichen Grundkennt-



*Forstwartlehrgang an der Waldarbeiterschule Höllhof 1954
(Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof)*

nisse vermitteln sowie ihre Volksschulkenntnisse auffrischen und erweitern. Der Unterrichtsplan umfasste daher neben forstlichen Fächern auch allgemeinen Unterricht in Schreiben, Rechnen, Deutsch und Geometrie.⁶³ Die Teilnahme war freiwillig.

Die Kurse erfreuten sich schon bald eines regen Zuspruchs. Zahlreiche Gemeinden und Körperschaften (vor allem mit größerem Waldbesitz) erkannten den Wert einer guten Ausbildung und schickten ihre Forstleute auf die Forstschule.⁶⁴ Auch die Gemeindewaldhüter nutzten nach mehrjähriger Praxis selbst die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse zu erweitern.

Mit der verbesserten Qualifikation ging auch eine einschneidende Wandlung dieses Berufszweigs einher: Aus dem reinen Waldschützen, der durch die Wälder streifte und Waldfrevler aufspürte, wurde nun ein ausgebildeter Forstwart und Hilfsbeamter des Oberförsters.

1913 wurde es dann den Gemeinden gestattet, ihren ausgebildeten Gemeindewaldhütern den Titel „Forstwart“ zu verleihen, wodurch dieser Berufswandel auch äußerlich sichtbar wurde.⁶⁵ 1928 wurden alle staatlichen Forstunterbeamten in die mittlere Beamtenlaufbahn mit der Bezeichnung „Förster“ überführt. Die meisten kommunalen Forstbediensteten blieben aber Angestellte und übten ihren Beruf häufig in Teilzeit aus.

Trotz der angebotenen Forstwartekurse fehlte in Baden noch eine einheitliche Regelung der Ausbildung und Besoldung des gesamten Forstdienstes. Dies wurde dann mit dem Gesetz vom 27. September 1939⁶⁶ zur Änderung und Ergänzung des Forstgesetzes nachgeholt. Die Gesetzesnovelle bestimmte, dass künftig die für die Staatsforstverwaltung maßgeblichen Ausbildungsvorschriften auch für die Gemeinde- und Körperschaftsbediensteten zu gelten hatten. Die Besoldung der Bediensteten hatte nach den Besoldungs- oder Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen. Zur Wahrnehmung des Forstschutz- und Betriebsdienstes wurden sämtliche Waldungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in Dienstbezirke eingeteilt. Diese gemeinschaftlichen Dienstbezirke durften nur einem Forstwart übertragen werden, der eine den staatlichen Beamten vergleichbare Ausbildung nachweisen konnte. Bei Vollbeschäftigung waren die Dienstbezirksstellen mit Beamten, ansonsten mit Angestellten zu besetzen. Die Anstellung des Forstwarts erfolgte dabei durch die Waldeigentümer im Benehmen mit der Forstverwaltung.

Diese Bestimmungen führten zu einer wesentlichen Aufwertung des Gemeindeforstdienstes. Künftig musste jeder Gemeindeforstwart die Forstschule besucht haben. Mit der Absolvierung der Forstschule erhielten die Gemeindeforstwarde zugleich auch die Laufbahnbefähigung für den mittleren Forstdienst. Sie waren nun endlich hinsichtlich Anstellung, Ausbildung und Besoldung den staatlichen Förstern gleichgestellt. Die Aufgaben hatten sich ohnehin angeglichen. Die Zeiten eines schlecht ausgebildeten und ebenso bezahlten Waldschützen gehörten nun endgültig der Vergangenheit an. Bis heute wird der Posten des Gemeindeforsthüters nur mit fachlich ausgebildeten Forstwarten besetzt

Die Besoldung bzw. Vergütung der Forstbediensteten erfolgte künftig nach der Landesbesoldungsordnung bzw. nach der Allgemeinen Tarifordnung des öffentlichen Dienstes. Außerdem galt für sie auch die Allgemeine Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden. Beamte führten die Amtsbezeichnung „Förster“, Angestellte die Bezeichnung „Forstwart“.

Nach dem Krieg galten die meisten Forstgesetze weiter. Eine Weiterbeschäftigung bzw. Neueinstellung von Forstbediensteten war aber nur nach erfolgter Entnazifizierung erlaubt. Die ausscheidenden Waldhüter wurden durch ausgebildete Forstwarde ersetzt, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt wurden. Die Forstwarde wurden weiterhin von der Gemeinde eingestellt und vom Landratsamt verpflichtet. Sie absolvierten vor Beginn ihrer Tätigkeit den Forstwartlehrgang an den Forst- und Waldarbeiterschulen (beispielsweise im Höllhof bei Gengenbach).

Viele Gemeinden entschieden sich allerdings auch dazu, bei Ausscheiden ihres eigenen Forstwartes, ihren Wald künftig vom Forstamt betreuen zu lassen. Seit den 1950er-Jahren kam es deshalb zu einer kontinuierlichen

Übernahme körperschaftlicher und privater Waldflächen in den Revierdienst des Landes. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der Beamten und Angestellten bei den Gemeinden und Körperschaften in Baden-Württemberg zwischen 1953 und 1982 von 1850 auf 400 zurückging.⁶⁷ 1975 wurden bereits 56 % der Gemeindeflächen von staatlichen Revierleitern betreut, während für die anderen 44 % noch Gemeindebedienstete zuständig waren.⁶⁸ Diese Entwicklung setzte sich fort.

Heute haben in der Ortenau nur noch die größeren und die walddreichen Gemeinden sowie die Waldgenossenschaften eigene Gemeindeförster. Diese Gemeindeförster sind aber keine reinen „Waldschützen“ mehr, die durch die Wälder streifen und Waldfrevler festnehmen. Sie haben sich vielmehr zu fachlich ausgebildeten Forstbetriebsbeamten gewandelt, denen nicht nur der Schutz, sondern auch die Pflege „ihrer“ Gemeindewälder anvertraut ist.

Anmerkungen

- 1 P. Gürth: Der Korker Waldbrief, in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitschrift 1975, 29.
- 2 Art. 33 des Korker Waldbriefs von 1476.
- 3 P. Gürth: Der Korker Waldbrief, in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitschrift 1975, 25.
- 4 Kurt Schütt: Die Geschichte der Maiwaldgenossenschaft, in: Ortenau 1988, 243.
- 5 Gemeindearchiv Renchen-Ulm, Urkunden Nr. 1 (Abschrift von Amand Brandstetter von 1809).
- 6 Stadtarchiv Renchen, Nr. A 163. Die Ulmer Hardt umfasste die Gemeinden Renchen, Ulm und Waldulm.
- 7 zit. nach Gerhard Finkbeiner: Zur Geschichte des Ettenheimer Genossenschaftswaldes, in: Die Ortenau 1995, 244.
- 8 Lothar Brandstetter: Aus der Waldgeschichte des Reblandes, in: Ursula Schäfer (Red.): Das Baden-Badener Rebland unter der Yburg, Baden-Baden 1989, 96.
- 9 Hans Herrmann (Hg.): Kork im Hanauerland, Kehl 2002, 27.
- 10 Als Beispiel für die Stadt Wolfach: Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach, Wolfach 1920, 36 f.
- 11 Einen Überblick über die ehemaligen Genossenschaften siehe August Feßler: Mark- und Waldgenossenschaften der Ortenau, in: Badische Heimat 1935, 95–102; Albert Junghanns: Waldgenossenschaften und Genossenschaftswaldungen in Baden, Freiburg 1934.
- 12 Zu diesen heute noch bestehenden Genossenschaften gehören beispielsweise die Gottswaldgenossenschaft oder die Genossenschaften von Durbach-Moos, Hesselhurst, Lahr, Ödsbach und Seebach; Feßler, Mark- und Waldgenossenschaften, 97 f.
- 13 Bad. Regierungsblatt 1809, 210.
- 14 GLA 236/705.
- 15 Bad. Staats- und Regierungsblatt 1834, 5.
- 16 Ebenda, 146.
- 17 Max Scheifele: Die Forstorganisation in Baden seit 1803, Stuttgart 1957, 45 ff.
- 18 Körperschaften waren beispielsweise die Kirchen oder die Murgschifferschaft.
- 19 1834 gab es in Baden 12 Gemeinde- und 2 Körperschaftsforstämter: 1854 bestanden 16 Gemeinde- und Körperschaftsforstämter (nach Scheifele, Forstorganisation, Anlage 10–12).

- 20 Scheifele: Forstorganisation, 49; siehe auch Anlage 18, 132.
- 21 Siehe § 179 ff. des Forstgesetzes (Bad. Staats- und Regierungsblatt 1834, 35).
- 22 § 179 und 180 des badischen Forstgesetzes.
- 23 Die Privatwaldbesitzer hatten sich häufig untereinander und oft auch mit der Gemeinde zu einer Waldgenossenschaft zusammengeschlossen, die dann einen gemeinsamen Waldhüter einstellte.
- 24 Siehe § 180 des Forstgesetzes, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854.
- 25 Siehe Gesetz über den Dienst der öffentlichen Bediensteten vom 7. Juni 1848 (Bad. Reg. Bl. 167 f.).
- 26 Otto Eberbach: Der Forstwart, Karlsruhe 1900, 2.
- 27 § 184 des Forstgesetzes.
- 28 KAOG-Erlach-11.
- 29 Übersicht der einzelnen Instruktionen und Dienstweisungen zwischen 1807 und 1920 siehe Scheifele, Forstorganisation (Anlage 19), 133 f.
- 30 Bibliothek des Kreisarchivs C 972.
- 31 Viehtrieb war nur von Mai bis Oktober und nur in den zugewiesenen Waldgebieten erlaubt.
- 32 „Kein Teil des Waldes darf öde gelassen werden; was Wald war, muss Wald bleiben.“
- 33 Die Verträge finden sich in den Stellenakten zum Waldhüterdienst der Gemeinde, die heute in den Gemeinde-, Kreis- und Staatsarchiven liegen.
- 34 § 23 der Dienstinstruktion.
- 35 Siehe hierzu die Dissertation von Wolfgang M. Gall: Armut, Wein und Zinsen. Zur Sozial- und Kulturgeschichte des Ortenauer Rebdorfes Rammersweier 1810–1860, Offenburg 1991.
- 36 Heinrich Hansjakob hat die Harzer in seinem Buch: „Waldleute“ 11. Aufl., Haslach 1984, im Kapitel „Der Fürst vom Teufelstein“ (31 ff.) beschrieben.
- 37 Der Bezirksförster (Förster) des Forstgesetzes nannte sich später „Forstmeister“ und entspricht dem heutigen Leiter des Forstamtes.
- 38 Brandstetter, Waldgeschichte des Reblands, 105 f.
- 39 KAOG OG-Diersb-12.
- 40 Ich beziehe mich dabei auf die Berichte in den Spezialakten der Bezirksamter über die Gemeinden.
- 41 § 181 des Forstgesetzes.
- 42 beispielsweise Stamm- und Stückgeld von den Holzkäufern an den Waldhüter.
- 43 KAOG-Gen1-141.
- 44 Scheifele, Forstorganisation, 86.
- 45 KAOG-Gen1-141.
- 46 Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 bzw. 13. Juli 1899.
- 47 Diese trugen einen grünen Rock mit schwarzem Kragen nebst Hirschfänger.
- 48 Verordnungsblatt für die Forstpolizeiverwaltung vom 4. Sept. 1846.
- 49 KAOG-Gen1-141.
- 50 KAOG-Gen1-142. Die neue Dienstweisung vom 20. November 1899 übernahm die Dienstkleidung fast unverändert.
- 51 Kurze Männerjacke.
- 52 Später erhielt jeder Waldhüter noch das Handbuch „Der Forstwart“ ausgehändigt.
- 53 Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1938, 196.
- 54 § 179 Satz 2 des Forstgesetzes.
- 55 Scheifele, Forstorganisation, 88.

- 56 General- und Spezialakten über den Gemeindewaldhüterdienst im Kreisarchiv und einigen Gemeindearchiven wurden dazu ausgewertet.
- 57 Bericht des Forstamts Renchen an das Bezirksamt Offenburg vom 30. April 1925 (KA-OG OG-Windsch-6).
- 58 Hasel, Karl: Studien zur Forstgesetzgebung in den ehemaligen Ländern Baden und Württemberg, Stuttgart 1960, 139.
- 59 Scheifele, Forstorganisation, 84.
- 60 Beispielhaft wird aus den Dienstverträgen aus Durbach und Renchen zitiert (KAOG OG-Durbach-21 bzw. Stadtarchiv Renchen A 291).
- 61 Landesforstverwaltung: Die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg, 3. Auflage, S. 163.
- 62 Später fanden die Kurse zusätzlich noch an weiteren Orten statt; so in Augustenberg, Freiburg, Gengenbach, Heidelberg oder Kandern.
- 63 1900 gab der Oberförster Otto Eberbach mit dem „Forstwart“ erstmals einen Leitfaden für den Fachunterricht an den badischen Forstwartskursen heraus.
- 64 Scheifele, Forstorganisation, 89.
- 65 Ebenda, 87.
- 66 Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1939, 191.
- 67 Landesforstverwaltung Baden-Württemberg: 30 Jahre Landesforstverwaltung 1953–1982, Stuttgart 1985, 44.
- 68 Die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg, 3. Auflage, 82.